Amtsblatt

Kreisstadt 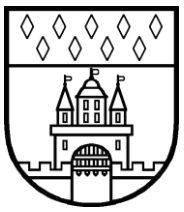 Steinfurt

Ausgegeben am: **20.12.2018** Nr.: **23/2018**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
60/2018	Gebührentarif vom 14.12.2018 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen	2
61/2018	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 14.12.2018 (5. Änderung)	4
62/2018	Gebührentarif vom 14.12.2018 gem. §§4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt	6
63/2018	Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt (VI. Nachtrag vom 17.12.2018)	8

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Gebührentarif vom 14.12.2018 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

Nutzung:

1. Reihengräber (30 Jahre)	
a) Erwachsene	1.450,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	600,00 €
c) Rasenreihengrab	1.450,00 €
2. Reihengräber auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre)	2.333,00 €
3. Familiengrabstätte (40 Jahre), je Stelle	2.165,00 €
4. Urnengrabstätte (30 Jahre)	495,00 €
5. Urnenrasengrab (30 Jahre)	500,00 €
6. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu zwei Urnen, 40 Jahre)	660,00 €
7. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von drei Urnen, 40 Jahre)	990,00 €
8. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu vier Urnen, 40 Jahre)	1.320,00 €
9. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	200,00 €
10. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	1.020,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	380,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	120,00 €
11. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	2.350,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.820,00 €
12. Urnenbestattung	500,00 €
13. Urnenumbettung	280,00 €
14. Abräumen einer Grabstelle	210,00 €
15. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Einzelgrab (je Jahr)	40,00 €
b) Doppelgrab (je Jahr)	65,00 €

16. Pflege eines Rasenreihengrabes

Sargbestattung (30 Jahre)	2.140,00 €
Urnenbestattung (30 Jahre)	580,00 €

zu Nr. 1 c) und 5:
Die der Stadt jeweils entstehenden Bezugskosten für die Grabplatte und Inschrift sind besonders zu erstatten.

Bei der Auswahl einer Rasengrabstätte ist zusätzlich die jeweilige Pflegegebühr gem. Nr. 16 zu entrichten.

zu Nr. 11 und 13:
Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten.

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2018
Az.: 20 12 15/ Mey

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 14.12.2018 (5. Änderung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Einzelnen:

Restabfall:	
80-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	56,- €
60-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	71,- €
80-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	80,- €
120-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	97,- €
240-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	150,- €
1.100-Liter-Container (14-tägliche Leerung)	653,- €
Bioabfall:	
40-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	48,- €
80-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	56,- €
120-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	66,- €
240-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	95,- €
Altpapier:	
120-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,- €
240-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,- €
1.100-Liter-Container (14-tägliche Leerung)	0,- €

Bei anteiliger Inanspruchnahme wird nach der Anzahl der beanspruchten Tage abgerechnet (siehe auch § 2 Abs. 1).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2018
Az.: 20 12 12/ Mey

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Gebührentarif vom 14.12.2018 gem. §§4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachstehenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt:

		Bezogene Frisch-Wassermenge
a)	für die Ableitung des Schmutzwassers	1,31 €/m³
b)	für die Reinigung des Schmutzwassers	1,38 €/m³
c)	für die Starkverschmutzung gem. § 4 Abs. 7 - 11	
	für Brauereien ein Zuschlag von	0,36 €/m³
d)	für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	2,04 €/m³
		Bebaute und befestigte Fläche
e)	für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,42 €/m²
f)	wie e) beim Auffangen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung	0,21 €/m²
g)	wie e) bei Dachbegrünung gem. § 5 Abs. 5 der Satzung	0,08 €/m²

§ 2
Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 01.Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2018
Az.: 20 12 11/ Mey

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt (VI. Nachtrag vom 17.12.2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018 S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW 2016 S. 868) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018 S. 90) hat die Bürgermeisterin zusammen mit einem Ratsmitglied am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- Anliegerstraße	1,28 €
- Hauptverkehrsstraße	1,03 €
- Fußgängergeschäftsstraßen/ verkehrsberuhigte Bereiche	8,74 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 17.12.2018
Az.: 20 12 10/ Mey

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin